

§ 57a Infoblatt

Aufstellung der möglichen Ausbildungen (Zeugnisse)

Bei einigen der angeführten Ausbildungen ist zusätzlich auch eine Praxiserfahrung **nach dem Abschluss** notwendig.

Siehe auch Beilage: § 57a Formular Verwendungsbestätigung

Beachten Sie bitte auch, dass **bei einigen Abschlüssen nur eine eingeschränkte Prüftätigkeit** gegeben ist.

Sollten Sie Ihre Qualifikation im Ausland erworben haben, benötigen Sie zusätzlich die entsprechende Gleichhaltung Ihrer Zeugnisse.

Anerkannte österreichische Zeugnisse für die § 57a Tätigkeit	Praxis
Diplom Maschinenbau	1 Jahr (Fahrzeugtechnik)
Diplom Elektrotechnik	
FH – Fahrzeugtechnik	2 Jahre (Fahrzeugtechnik)
HTL – Maschinenbau	
HTL – Maschineningenieurwesen	
HTL – Elektrotechnik	
HTL – Mechatronik	KEINE
Meisterprüfung Kraftfahrzeugtechnik	
Meisterprüfung Karosseriebau- und Karosserielackiertechnik	
Meisterprüfung Metalltechnik für Land- und Baumaschinen	
Meisterprüfung Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau	
Meisterprüfung Mechatronik für Maschinen- und Fertigungstechnik	
Meisterprüfung Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau	
Fachschule für Maschinenbau – Kraftfahrzeugbau	
Fachschule für Maschinen- und Kraftfahrzeugtechnik	
Werkmeisterschule für Maschinenbau-Kraftfahrzeugtechnik	
Allg. beeidete u. gerichtlich zertifizierte Sachverständige des Kraftfahrwesens (für kraftfahrtechnische Angelegenheiten)	2 Jahre (in § 57a ermächtigten Unternehmen)
Lehrabschlussprüfung Kraftfahrzeugtechnik	
Lehrabschlussprüfung Karosseriebau- und Karosserielackiertechnik	
Lehrabschlussprüfung Landmaschinentechnik	
Lehrabschlussprüfung Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau	

Voraussetzung zur Eignung der wiederkehrenden Begutachtung unterliegende Fahrzeuge

Beachten Sie bitte, dass ergänzend zu den angeführten Voraussetzungen auch der Besuch von Grundausbildung und Schulung(en) (!) nachgewiesen werden muss.

Das Unternehmen, in dem Sie als geeignete Person tätig werden, muss zur Erlangung der § 57a KFG - Ermächtigung u.a. über eine einschlägige Gewerbeberechtigung und die für die zu begutachtende Fahrzeugklasse vorgesehenen Einrichtungen verfügen

Anerkannte österreichische Zeugnisse für die § 57a Tätigkeit	A	B	C	D	E	F
Diplom Maschinenbau						X
Diplom Elektrotechnik						X
FH – Fahrzeugtechnik						X
HTL – Maschinenbau						X
HTL – Maschineningenieurwesen						X
HTL – Elektrotechnik						X
HTL – Mechatronik						X
Meisterprüfung Kraftfahrzeugtechnik						X
Meisterprüfung Karosseriebau- und Karosserielackiertechnik		X				
Meisterprüfung Metalltechnik für Land- und Baumaschinen		X	X	X	X	
Meisterprüfung Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau		X				
Meisterprüfung Mechatronik für Maschinen- und Fertigungstechnik	X					
Meisterprüfung Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau	X					
Fachschule für Maschinenbau – Kraftfahrzeugbau						X
Fachschule für Maschinen- und Kraftfahrzeugtechnik						X
Werkmeisterschule für Maschinenbau-Kraftfahrzeugtechnik						X
Allg. beeidete u. gerichtlich zertifizierte Sachverständige des Kraftfahrwesens (für kraftfahrtechnische Angelegenheiten)						X
Lehrabschlussprüfung Kraftfahrzeugtechnik						X
Lehrabschlussprüfung Karosseriebau- und Karosserielackiertechnik		X				
Lehrabschlussprüfung Landmaschinentechnik		X	X	X	X	
Lehrabschlussprüfung Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau		X				

Die Voraussetzungen gelten auch dann als erfüllt, wenn den Abschlüssen entsprechende Qualifikationen im Ausland erworben wurden, die gemäß § 373c oder § 373d der Gewerbeordnung 1994 anerkannt bzw. gleichgehalten wurden

- A. Krafräder
- B. Anhänger
- C. Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h aber nicht mehr als 50 km/h,
- D. landwirtschaftlichen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h
- E. Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h
- F. Voraussetzung zur Eignung für **alle** der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Fahrzeuge

Persönliche Qualifikation und geeignetes Personal

Zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnigte Gewerbetreibende, Ziviltechniker oder Ingenieurbüros des einschlägigen Fachgebietes und Vereine von Kraftfahrzeugen dürfen nur dann gemäß § 57a Abs. 2 KFG 1967 zur wiederkehrenden Begutachtung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ermächtigt werden, wenn sie für jede oder für mehrere Begutachtungsstellen über mindestens eine zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung geeignete Person verfügen, die bei jeder wiederkehrenden Begutachtung anwesend sein muss.

Die Begutachtungsstelle muss über eine geeignete Person verfügen, die berechnigt ist, das zu begutachtende Fahrzeug zu lenken.

Als geeignete Person gilt eine Person, **die den erfolgreichen Besuch** der erforderlichen Schulungen nachweist **und** bei der mindestens eine **der folgenden Voraussetzungen gegeben ist**.

1. Diplom der Fakultät für Maschinenbau oder Elektrotechnik einer österreichischen Technischen Universität oder der Studienrichtung Montanmaschinenwesen der Montanuniversität, unbeschadet zwischenstaatlicher Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade, und mindestens einjährige fachliche Tätigkeit im Bereich der Fahrzeugtechnik;
2. erfolgreicher Abschluss des Fachhochschul-Studienganges Fahrzeugtechnik und mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Bereich der Fahrzeugtechnik;
3. erfolgreich bestandene Reifeprüfung an einer österreichischen Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalt mit schwerpunktmäßiger Ausbildung in dem Bereich Maschinenbau, Maschineningenieurwesen, Elektrotechnik oder Mechatronik oder im Ausland erfolgreich bestandene Prüfung, die diesen Abschlüssen auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation gleichwertig ist und jeweils mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit im Bereich der Fahrzeugtechnik;
4. erfolgreich abgelegte Meisterprüfung im Kraftfahrzeugtechniker- oder Kraftfahrzeugmechanikerhandwerk oder erfolgreiche Absolvierung der Fachschule für Maschinenbau – Kraftfahrzeugbau oder der Fachschule für Maschinen- und Kraftfahrzeugtechnik oder der Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau-Kraftfahrzeugtechnik

oder für die Begutachtung von

- a) Krafträdern,
- b) Anhängern,
- c) Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h aber nicht mehr als 50 km/h,
- d) landwirtschaftlichen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h oder
- e) Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h

die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung in einem Gewerbe, das zur Reparatur dieser Fahrzeuge berechtigt, wie insbesondere das Gewerbe der Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik und das Gewerbe Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau hinsichtlich lit. a,

das Gewerbe Metalltechnik für Land- und Baumaschinen oder das Landmaschinenmechanikergewerbe hinsichtlich lit. b bis e, oder

das Gewerbe Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau und das Gewerbe Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker hinsichtlich der lit. b;

5. erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf
 - a) Kraftfahrzeugtechniker oder Kraftfahrzeugmechaniker und eine mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit als Kraftfahrzeugtechniker oder Kraftfahrzeugmechaniker in einem zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Unternehmen oder
 - b) Landmaschinentechniker oder Landmaschinenmechaniker für die Begutachtung von den in Z 4 lit. b bis e angeführten Fahrzeugen und mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit als Landmaschinentechniker oder Landmaschinenmechaniker in einem zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Unternehmen oder
 - c) Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker für die Begutachtung von Anhängern und mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit als Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker in einem zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Unternehmen oder
 - d) Metalltechniker für Schmiede und Fahrzeugbau für die Begutachtung von Anhängern und mindestens zweijährige fachliche Tätigkeit als Metalltechniker für Schmiede und Fahrzeugbau in einem zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Unternehmen;
6. Eintragung in eine Liste allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Kraftfahrwesen, und zwar für kraftfahrtechnische Angelegenheiten;
7. Die Voraussetzungen der Z 4 und 5 gelten auch dann als erfüllt, wenn den darin geforderten Abschlüssen entsprechende Qualifikationen im Ausland erworben wurden, die gemäß §§ 373c oder 373d der Gewerbeordnung 1994 anerkannt bzw. gleichgehalten oder gemäß § 27a Abs. 1 oder 2 des Berufsausbildungsgesetzes gleichgehalten wurden.